

**Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr
Schirgiswalde-Kirschau
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung, die Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Schirgiswalde-Kirschau beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schirgiswalde-Kirschau mit den Ortsfeuerwehren Callenberg, Carlsberg, Crostau, Kirschau, Rodewitz/Spree, Schirgiswalde und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau.

§ 2

Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag

- (1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, regelt der § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO. Je Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 3

Reisekosten

- (1) Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Dienstreisen werden den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schirgiswalde-Kirschau nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 4

Reinigungs- und Reparaturkosten

- (1) Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten an der Dienstkleidung werden auf Antrag 1mal jährlich erstattet, sofern sie durch die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 5

Brandsicherheitswachen

- (1) Für Brandsicherheitswachen erhält jeder Beteiligte, ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schirgiswalde-Kirschau eine Entschädigung von 10,00 €/Stunde.

§ 6

Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schirgiswalde-Kirschau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgend genannter Höhe:

| | |
|---|----------|
| Gemeindewehrleiter | 100,00 € |
| Stellvertreter des Gemeindewehrleiters | 75,00 € |
| Jugendfeuerwehrwart | 40,00 € |
| Vertreter der Alters- u. Ehrenabteilung | 10,00 € |
| Schirrmeister | 40,00 € |
| Schrifführer | 10,00 € |
| Ortswehrleiter | 50,00 € |
| Stellv. Ortswehrleiter | 30,00 € |
| Jugendgruppenleiter | 20,00 € |
| Atemschutzgerätewart | 30,00 € |
| Gerätewarte | 30,00 € |
| Gerätewarte mit Kleinaufgaben | 15,00 € |
| Strahlenschutzbeauftragter | 10,00 € |

- (2) Je Ortswehr erhalten mx. 2 Kameraden der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, einen Betrag von 10,00 € pro Monat.
- (3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben der Funktionsträger in vollem Umfang wahr, so erhält er ab der 6. Woche der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der jeweilige Funktionsträger.
- (4) Bei mangelhafter Aufgabenerfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Gemeindewehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Die Kürzung der Aufwandsentschädigung ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen.
- (5) Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr (mit Ausbildernachweis) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Für Helfer der Ausbilder beträgt die Aufwandsentschädigung 7,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder nicht wahrnimmt.
- (7) Werden zwei Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er von der niedrigeren Aufwandsentschädigung nur 50 von 100 Prozent.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils zum Quartalsende.

§ 7

Versorgungspauschale

Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden und max. 2 Übungen pro Jahr wird pro Einsatzleistendem ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 3,00 € gewährt. Unberührt davon bleibt die Versorgung der Einsatzkräfte bei Einsätzen unter Atemschutz und starker körperlicher Belastung mit Getränken.

§ 8

Förderbeitrag

- (1) Der Förderbeitrag der Stadt beträgt

| | |
|---|--------------|
| für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung | 30,00 €/Jahr |
| für jeden Angehörigen der Altersabteilung | 10,00 €/Jahr |
| für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr | 20,00 €/Jahr |

davon wird die Kameradschaftspflege finanziert.

- (2) Für die Pflege von Beziehungen zur Partnerfeuerwehr wird ein jährlicher Zuschuss von 300,00 € pro Jahr gewährt, wenn ein Partnerschaftsvertrag nachgewiesen wird.
- (3) Für Dienstjubiläen der Angehörigen der Feuerwehr werden gezahlt:

| | |
|----------------------------|----------|
| 10-jähriges Dienstjubiläum | 50,00 € |
| 20-jähriges Dienstjubiläum | 75,00 € |
| 25-jähriges Dienstjubiläum | 100,00 € |
| 30-jähriges Dienstjubiläum | 125,00 € |
| 40-jähriges Dienstjubiläum | 150,00 € |
| 50-jähriges Dienstjubiläum | 175,00 € |
| 60-jähriges Dienstjubiläum | 200,00 € |

§ 9

Auszeichnungen und Ehrungen

Die Kosten für die Würdigung mit dem „Ehrenkreuz für treue Dienste“ des Kreisfeuerwehrverbandes werden durch die Stadt Schirgiswalde-Kirschau übernommen.

§ 10

Entschädigung für Schäden bei Einsatz, Aus- und Weiterbildung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schirgiswalde-Kirschau erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen durch die Stadt Schirgiswalde-Kirschau ersetzt.
- (2) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Stadt Schirgiswalde-Kirschau diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Leistet die Stadt Schirgiswalde-Kirschau dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Stadt Schirgiswalde-Kirschau in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 11

Sonstige Zuwendungen / Förderbeiträge

- (1) Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau übernimmt die Kosten der Lkw-Ausbildung zum Erwerb der Führerscheinklassen C und C/E der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schirgiswalde-Kirschau nach Benennung durch den Feuerwehrausschuss. Im Gegenzug verpflichten sich die ehrenamtlich tätigen Angehörigen, im aktiven Dienst für mindestens 5 weitere Jahre in einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Schirgiswalde-Kirschau tätig zu sein. Sollte eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen, ist ein Betrag in Höhe von 20 von 100 Prozent pro Jahr zurückzuzahlen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit der Gemeindeführung im Einzelfall. Pro Jahr sollten 2 Kameraden die Möglichkeit erhalten, die Ausbildung zu absolvieren. Die Erstattung erfolgt jeweils für eine Theorie- und eine Praxisprüfung sowie der Mindeststundenzahl und nur bei erfolgreichem Abschluss der Führerscheinprüfung.
- (2) Für die Reinigung der Feuerwehrgerätehäuser und Reinigungsmittel werden den Ortswehren durch die Stadt Schirgiswalde-Kirschau jährlich 100,00 € erstattet.

§ 12

Feuerwehrjubiläen und sonstige Feierlichkeiten

- (1) Um ein geschlossenes Auftreten der Gemeindefeuerwehr zu Jubiläen gewährleisten zu können, beträgt die Höhe der Präsente:
- | | |
|---|---------|
| Jubiläen benachbarter Wehren | 35,00 € |
| Fahrzeugübergaben, Einweihungen Gerätehaus usw. | 30,00 € |

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crostau vom 29.08.2000
 - Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirschau vom 23.02.2005
 - Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schirgiswalde vom 18.10.2001.

ausgefertigt:
Schirgiswalde-Kirschau, 23.11.2011


Sven Gabriel
Bürgermeister

